

Gesuchsformular Verlängerung der Öffnungszeiten von Tourismusgeschäften

Für die Verlängerung der Öffnungszeiten bitten wir Sie, das folgende Formular vollständig auszufüllen und uns zuzustellen.

per E-Mail: info.stav@stadtluzern.ch
per Telefon/ Fax: 041 208 78 02/ 041 208 78 10

per Post: Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern

Gesuchsteller / Geschäft			
Firmenname			
Strasse, Nr.			
PLZ / Ort			
Kontaktangaben Geschäftsfüh	rer		
Name Vorname			
Tel.			
Strasse, Nr.			
PLZ / Ort			
TelNr.			
Mobile			
E-Mail Adresse			
Rechnungsadresse			
Firmenname			
Name / Vorname			
Strasse, Nr.			
PLZ / Ort			
127 010			
Angaben zu gewünschten Öffi	nungszeiten		
Montag	Zeit	bis	
Dienstag	Zeit	bis	
Mittwoch	Zeit	bis	
Donnerstag	Zeit	bis	
Freitag	Zeit	bis	
Samstag	Zeit	bis	
Sonntag	Zeit	bis	
Ah welchem Datum wünschen	Sie die verlängerten	Öffnungszeiten	,

Angaben zum Verkaufssortiment				
Wie viel Ihres Jahresumsatzes erwirtschaften Sie mit dem Verkauf an Touristinnen und Touristen?				
Zirka%				
Bemerkungen				
Ort, Datum				
Unterschrift				

## Gesetzliche Grundlagen:

Im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 hat der Grosse Rat des Kantons Luzern über die Ausnahmeregeleung für speziell auf dem Tourismus ausgerichtete Verkaufsgeschäfte folgende Regelung beschlossen.

## Art. 1 5 Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen

Besondere Schliessungszeiten

a. die Gemeinde kann auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäfte, wie Geschäfte, die Uhren, Bijouterie, Broderie, Bücher, Souvenirs oder Sportartikel anbieten, in Zeiten erheblichen Fremdenverkehrs gestatten, bis 22.30 Uhr offenzuhalten.

Der Stadtrat von Luzern hat in seiner Verordnung über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte in der Stadt Luzern vom 17. September 1997 folgende Regelung beschlossen.

## Art. 1 Besondere Schliessungszeiten für Tourismusgeschäfte

Speziell auf den Tourismus ausgerichtete Verkaufsgeschäfte wie Geschäfte, die Uhren, Bijouterie, Broderie, Bücher, Souvenirs oder Sportartikel anbieten, können ganzjährig wie folgt offen gehalten werden:

- a. an öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen an den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag) von 08.00 – 20.00 Uhr;
- b. an Werktagen bis 22.30 Uhr.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass eine allfällige Bewilligung kostenpflichtig ist.